

## **BFH: Keine Begrenzung der Nutzungsentnahme im Rahmen der 1 %-Regelung auf 50 % der Kfz-Aufwendungen**

Auch wenn die Anwendung der 1 %-Regelung voraussetzt, dass das Kfz zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird, ist es verfassungsrechtlich nicht geboten, die nach der 1 %-Regelung ermittelte Nutzungsentnahme auf 50 % der Gesamtaufwendungen für das Kfz zu begrenzen.

### **Sachverhalt**

Der Kläger hielt im Betriebsvermögen einen gebrauchten erstandenen PKW, den er auch privat nutzte. Ein Fahrtenbuch führte er nicht. Die Hälfte der für den PKW ermittelten Gesamtkosten setzte er für die private Nutzung an. Das Finanzamt hingegen ermittelte für die Nutzungsentnahme einen höheren Wert durch die Anwendung der 1 %-Regelung. Das FG wies die dagegen gerichtete Klage ab.

### **Entscheidung**

Die private Nutzungsentnahme des vom Kläger betrieblich und privat genutzten Kfz ist nach der 1 %-Regelung des § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 EStG zu ermitteln, da der PKW unstreitig mindestens 50% betrieblich genutzt und kein Fahrtenbuch geführt wurde.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 EStG ist für die private Nutzung eines zu mehr als 50 % betrieblich genutzten Kfz pro Kalendermonat 1 % des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zzgl. der Kosten für Sonderausstattung einschließlich Umsatzsteuer anzusetzen.

Wird das Kfz zu nicht mehr als 50 % betrieblich genutzt, ist die Nutzungsentnahme nach den allgemeinen Regeln mit dem darauf entfallenden Aufwand zu bewerten. Bei einem zu mehr als 50 % betrieblich genutzten Kfz kann der auf die Privatfahrten entfallende Aufwand dann angesetzt werden, wenn die Voraussetzungen der Fahrtenbuchmethode (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 3 EStG) erfüllt sind. Jeder Steuerpflichtige kann der Anwendung der typisierenden 1 %-Regelung also durch den Nachweis des tatsächlichen Sachverhalts mittels eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs entgegen.

Auch wenn die Anwendung der 1 %-Regelung seit 2006 voraussetzt, dass das Kfz zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird, ist es nach Ansicht des BFH nicht erforderlich, die Höhe der Nutzungsentnahme aus verfassungsrechtlichen Gründen auf 50 % der Gesamtkosten zu begrenzen. Eine Begrenzung des Betrags der Nutzungsentnahme auf die Gesamtkosten (100 %) war bereits vor 2006 verfassungsrechtlich nicht geboten. Durch die Alternative der Fahrtenbuchmethode habe der Steuerpflichtige seit jeher die Möglichkeit den tatsächlichen Sachverhalt nachzuweisen und so eine Übermaßbesteuerung zu verhindern. Eine teleologische Reduzierung des Wortlautes durch Deckelung der Nutzungsentnahme auf die Gesamtkosten sei deshalb nicht geboten. Das gelte unabhängig davon, dass die Finanzverwaltung im Wege der Billigkeit eine Deckelung auf 100 % der Gesamtkosten vornimmt (BMF-Schreiben vom 18.11.2009, Rz. 18).

Die Rechtsprechung hat Bedenken in Bezug auf eine Übermaßbesteuerung in den Fällen, in denen die zu versteuernde Nutzungsentnahme die Gesamtaufwendungen übersteigt, einerseits unter Hinweis auf die Deckelungsregelung der Finanzverwaltung, andererseits aber auch wegen der Möglichkeit des Nachweises des tatsächlichen Sachverhalts zurückgewiesen.

Es sei gerade der Zweck der 1 %-Regelung an den Vorteil des Steuerpflichtigen anzuknüpfen. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen diesen von der Regelbewertung abweichenden Maßstab bestünden nicht. Knüpft die gesetzliche Regelung ausdrücklich und verfassungsrechtlich zulässig an Werte an, die gerade nicht dem Aufwand entsprechen, so sei es auch folgerichtig, keine aufwandsbezogene Begrenzung vorzunehmen.

### **Betroffene Norm**

§ 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 1 und S. 2 EStG  
Streitjahr 2009

**Vorinstanz**

FG München, Urteil vom 09.12.2014, 6 K 2338/11, DStRE 2016, S. 1030

**Fundstelle**

BFH, Urteil vom 15.05.2018, [X R 28/15](#), BVerfG-anhängig: 2 BvR 2129/18; BStBl II 2018 Seite 712

**Weitere Fundstellen**

BMF, Schreiben vom 18.11.2009, [IV C 6 -S 2177/07/10004](#), BStBl I 2009, S. 1326

---

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.